

Die NÖ Landesregierung hat am ... aufgrund des § 44 Abs. 4 bis 6 des
NÖ Krankenanstaltengesetzes, LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025,
verordnet:

Verordnung über die Festsetzung des Entgelts für Begleitpersonen

§ 1

Begleitpersonenentgelt

Das von einer nicht anstaltsbedürftigen Begleitperson – sofern nicht ein
Ausnahmetatbestand nach § 44 Abs. 5 NÖ KAG vorliegt - pro Belegtag zu leistende
Entgelt (Begleitpersonenentgelt) wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Begleitperson zu Patienten ab dem vollendeten 4. bis zum
vollendeten 11. Lebensjahr: | € 14,43 |
| 2. Begleitperson zu Patienten ab dem vollendeten 11. bis zum
vollendeten 15. Lebensjahr: | € 21,70 |
| 3. Begleitperson zu Patienten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: | € 46,30 |
| 4. Begleitperson zu Sonderklassepatienten: | € 46,30 |
| 5. Begleitperson im Familienapartment: | € 166,10 |

§ 2

Inkraft- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die
Festsetzung des Entgelts für Begleitpersonen, LGBl. Nr. 47/2025,
außer Kraft.